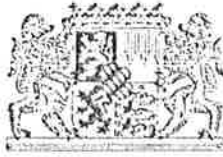


# Amtsgericht München

Az.: 213 C 7493/15



745584

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2015 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.944,35 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Schadensersatzanspruch aufgrund eines durch die Bedienung einer Duplex-Garage verursachten Schadens am Pkw der Klägerin.

Die Klägerin ist Halterin eines Pkw BMW 116i, amtl. Kennzeichen [REDACTED], welcher ihr von der Fa. BMW Financial Services aufgrund eines Leasingvertrages überlassen wurde. Für dieses Fahrzeug verfügt die Klägerin über einen Duplex-Garagen-Stellplatz in der Tiefgarage des Anwesens [REDACTED] in München. Die Duplex-Parkebenen können mittels Einstecken und Umdrehen eines Schlüssels im neben der Garage befindlichen Schloss nach Bedarf hinauf- und herabgefahren werden; die Klägerin benutzt den unteren, der Beklagte den darüberliegenden Stellplatz. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung wird auf die Lichtbilder Anlagen K1 und K2 verwiesen.

Am 19.07.2014 hatte die Klägerin ihren Pkw auf ihrem Stellplatz abgestellt, jedoch nicht weit genug in die Parkvorrichtung eingefahren, so dass die hintere Stoßstange des Fahrzeugs leicht über die Vorrichtung herausragte. Die Duplexgarage hatte sie in der Stellung gelassen, in welcher sie eingefahren war. Der Beklagte senkte anschließend die Vorrichtung zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen 15:30 Uhr und 17:00 Uhr ab; dabei schrammte der Heckstoßfänger des klägerischen Fahrzeugs an der Garagenwand entlang und wurde im unteren Bereich zerkratzt (Anlagen K3 - K5).

Für die Reparatur des Schadens fallen laut Kostenvoranschlag Anlage K6 Kosten in Höhe von 1.399,25 € netto an; für den Kostenvoranschlag wendete die Klägerin 185,00 € auf.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die Duplexvorrichtung komplett abgesenkt, um sein Fahrzeug auf seinen Stellplatz einzufahren. Der Beklagte habe schon optisch wahrnehmen müssen, dass das Fahrzeug der Klägerin falsch positioniert war und zudem bei der ersten Berührung des Fahrzeugs mit der Garagenwand hören müssen, dass das Fahrzeug an der Wand entlangschrammt und den Absenkvorgang daraufhin sofort beenden müssen.

Sie meint, dass ihr neben der o.g. Schadenspositionen wegen des Nutzungsausfalls des Fahrzeugs während einer Reparaturdauer von 5 Tagen ein Ersatzanspruch von 325,00 € sowie eine Unkostenpauschale von 30,00 € zustehe.

**Sie hat daher zuletzt beantragt:**

1. *Der Beklagte wird verurteilt, an die Fa. BMW Financial Services zur Leasing-Nr. [REDACTED] € 1944,35 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.*
2. *Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 255,85 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.*

**Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.**

Er trägt vor, sein Fahrzeug habe sich bereits auf dem Stellplatz befunden und er habe die Parker abgesenkt, da er beabsichtigte wegzufahren. Er habe nicht erkennen können, dass das Fahrzeug der Klägerin fehlpositioniert war. Als er ein Kratzgeräusch wahrgenommen habe, habe er so gleich den Absenkvorgang unterbrochen und dessen Ursache erforscht. Er habe den Stellplatz gerade nicht komplett abgesenkt.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen des Verfahrens Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Beklagte hat weder durch schuldhaftes Handeln Rechtsgüter der Klägerin i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB verletzt noch ist ihm eine Verletzung einer Pflicht zur Verhütung einer Rechtsgutverletzung anzulasten.

1. Stellt man darauf ab, dass der Beklagte die Duplexparker in Bewegung gesetzt und dadurch eine zurechenbare Verletzungshandlung begangen haben soll, trifft ihn jedenfalls kein Verschulden, da er nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Bei der Betätigung des Hebe- bzw. Senkmechanismus handelt es sich um einen alltäglichen automatisierten Vorgang. Der Benutzer kann daher darauf vertrauen, dass der Vorgang technisch problemlos ausgeführt werden kann und muss vor der Bedienung nicht prüfen, ob Bedenken gegen eine Nutzung dahingehend bestehen, dass andere Nutzer ihrerseits ihre Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß eingefahren haben.

Hinzu kommt, dass das Fahrzeug auch nach Angabe der Klägerin selbst offenbar nur wenige Zentimeter aus der Parkvorrichtung herausragte; auch ihr selbst war dies offenbar - obwohl sie das Fahrzeug selbst so abgestellt hatte - nicht aufgefallen. Auch die Tatsache, dass das Heck lediglich an der Mauer entlangschrammte und das Fahrzeug nicht komplett aufgesessen ist, zeigt deutlich, dass die Fehlstellung jedenfalls nicht offensichtlich war. Inwiefern der Beklagte daher ohne eingehende Untersuchung oder gar Vermessen hätte erkennen können, dass eine Abstandsproblematik vorlag, erschließt sich dem Gericht nicht. Derart eingehende Untersuchungspflichten im Sinne einer besonderen Pflicht zur Verhütung von Rechtsgutverletzungen treffen den Beklagten jedenfalls nicht.

2. Soweit die Klägerin darauf hinaus will, dass der Beklagte trotz Erkennens, dass das Fahrzeug beschädigt wird, den Absenkvorgang pflichtwidrig nicht unterbrochen hat, hat sie eine derartige Verletzungshandlung nicht bewiesen.

Schon der Vortrag der Klägerin hierzu ist widersprüchlich. Sie hat in der Klageschrift vortragen, der Beklagte habe die Duplexvorrichtung vollständig abgesenkt, im Rahmen der persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2015 dann jedoch eingeräumt, dass sich bei ihrem Hinzutreffen die Vorrichtung noch in einer Zwischenposition befand. Für den Vortrag des Beklagten, dass er den Absenkvorgang unmittelbar nach Bemerkung einer Berührung des klägerischen Fahrzeugs mit der Wand unterbrochen hat, spricht zudem, dass ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Lichtbilder das Fahrzeug offenbar tatsächlich nur im unteren Bereich des Stoßfängers beschädigt wurde.

Jedenfalls ist die Klägerin für das Vorliegen einer derartigen Verletzungshandlung beweispflichtig; Beweis für die bestrittene Behauptung hat sie nicht angetreten.

3. Im Übrigen wäre der Klägerin im Rahmen des § 254 BGB ein erhebliches Mitverschulden anzulasten, das nach Auffassung des Gerichts so stark ins Gewicht fiel, dass eine etwaige Schadensersatzpflicht komplett entfallen würde.

Nach dieser Vorschrift trifft den Geschädigten eine Mitverantwortung für den erlittenen Schaden, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die eine verständige Person zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Ihn trifft die Sorgfaltspflicht gegen sich selbst, um seinen eigenen Schutz bemüht zu sein und sich umsichtig zu verhalten (BGH, Urteil vom 20.03.1979 – VI ZR 152/78, NJW 1979, 1363; BGH, Urteil vom 17.10.2000 – VI ZR 313/99, NJW 2001, 149).

Dies hat die Klägerin nicht getan. Es liegt zunächst allein in ihrem eigenen Verantwortungs- und Risikobereich, das Fahrzeug ordnungsgemäß abzustellen und dafür zu sorgen, dass bei der gewöhnlichen Nutzung der Anlage keine Schäden entstehen. Ihr sind die Abmessungen ihres eigenen Fahrzeugs und diejenigen der Parkvorrichtung bekannt und es ist davon auszugehen, dass sie die Parkanlage nicht zum ersten Mal benutzt hat. Stellt sie in dieser Konstellation ihr Fahrzeug dennoch falsch ab, ist jedenfalls von einer derart groben Fahrlässigkeit auszugehen, dass ein etwaiges Fehlverhalten des Beklagten komplett dahinter zurückzutreten hätte.

4. Nachdem die Klage hinsichtlich der Hauptforderung keinen Erfolg hatte, konnten auch die Nebenforderungen nicht zugesprochen werden.

## II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München


einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 08.06.2015

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle